

## Antrag zum berufspraktischen Studium im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung im 6. und 7. Semester

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Studiengruppe	

Das berufspraktische Studium im Zeitraum vom

**17.06.2024 bis 23.08.2024** und vom **28.10.2024 bis 27.02.2025** wird wie folgt absolviert:

<b>Modul 32 - IT-Strategie, Digitalisierungsprojekte und Informationssicherheit</b>	<b>Dauer: 23 Wochen</b>
---	-------------------------

Zeitraum von		bis	
--------------	--	-----	--

### Angaben zur Ausbildungsstelle

Bezeichnung der Ausbildungsstelle			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

### Angaben zu Arbeitsbereichen bzw. Ausbildungsgebieten

Arbeitsbereiche	Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer (Name, Vorname, Qualifikation)

### Angaben zur Ausbildungsleiterin/zum Ausbildungsleiter

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	
Qualifikation			

Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters	
-------	--	--	--

## Antrag zum berufspraktischen Studium im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung im 6. und 7. Semester

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Studiengruppe	

### Einverständnis der Einstellungsbehörde

Bezeichnung der Einstellungsbehörde			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

### Angaben zur Ausbildungsleiterin/zum Ausbildungsleiter

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	

Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters	
-------	--	--	--

### Hinweise:

- (1) Das berufspraktische Studium führen die von der Landesdirektion eingestellten Studentinnen und Studenten in der Regel in staatlichen Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen durch. Die von Kommunen eingestellten Studentinnen und Studenten absolvieren ihr berufspraktisches Studium in der Regel in ihren Einstellungsbehörden (vgl. § 4 Abs. 5 Buchstabe a SO-BaDV).
- (2) Im Umfang von bis zum 15 ECTS-Leistungspunkten kann das berufspraktische Studium in geeigneten Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen sowie der sächsischen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer, des Bundes sowie anderer, in der Regel europäischer Staaten durchgeführt werden. Dafür bewerben sich die Studentinnen und Studenten unmittelbar bei den Ausbildungsstellen (vgl. § 4 Abs. 5 Buchstabe b SO-BaDV).
- (3) Die Ausbildungsstellen teilen jeder Studentin oder jedem Studenten eine Praxisbetreuerin oder einen Praxisbetreuer zu, die auch für mehrere Studenten verantwortlich sein können. Als Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer dürfen nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (vgl. § 9 Abs. 6 SächsAVwDSozwDAPO).
- (4) Der Hochschule obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit die berufspraktische Ausbildung nicht bei den Einstellungsbehörden erfolgt, weist die Hochschule die Studentinnen und Studenten den Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordination der berufspraktischen Module soll im engen Zusammenwirken zwischen Hochschule, Ausbildungsstellen, Studentinnen und Studenten erfolgen. (vgl. § 9 Abs. 5 SächsAVwDSozwDAPO).